



Mitteilung Nr. 111/2020

Amateurfunkdienst; Nutzung des Frequenzbereichs 50–52 MHz

Die Weltfunkkonferenz 2019 der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) hat für den Amateurfunkdienst in Region 1 eine sekundäre Zuweisung im Frequenzbereich 50–52 MHz beschlossen. Im Hinblick auf die dazu noch erforderlichen Anpassungen der Frequenzverordnung, des Frequenzplans und der Anlage 1 der Amateurfunkverordnung (AFuV), mit denen die Nutzung des Frequenzbereichs 50–52 MHz im Sinne des § 5 Abs. 3 des Amateurfunkgesetzes (AFuG) und des § 9 Abs. 2 der AFuV mittelfristig gestattet werden soll, wird in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) die vorläufige Nutzung des Frequenzbereichs 50–52 MHz im Amateurfunk **ab sofort bis zum 31. Dezember 2020** im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsbestimmungen geduldet.

Nutzungsbestimmungen

Frequenzbereich: 50,000 MHz - 52,000 MHz

Maximal zulässige Sendeleistung im Frequenzteilbereich 50,000 - 50,400 MHz:

750 W PEP für Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst der Klasse A

100 W PEP für Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst der Klasse E

Maximal zulässige Sendeleistung im Frequenzteilbereich 50,400 - 52,000 MHz:

25 W PEP für Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst der Klassen A und E

**Maximal zulässige belegte
Bandbreite einer Aussendung:** 12 kHz

Zugelassene Sendarten: Alle Sendarten

Antennenpolarisation: horizontal

Kontestbetrieb: zulässig

Die Nutzung ist auf feste Amateurfunkstellen beschränkt.

Andere Funkdienste und Telekommunikationsanlagen einschließlich der leitergebundenen Rundfunkübertragungen dürfen nicht gestört werden. Im Störfall ist die störende Aussendung durch den Funkamateur sofort einzustellen. Störungen durch andere Funkdienste und Telekommunikationsanlagen sind hinzunehmen.

Die Nutzung darf auch durch Inhaber einer gültigen CEPT-Amateurfunkgenehmigung gemäß der CEPT/ECC-Empfehlung T/R 61-01 im Rahmen der vorgenannten Regelungen für Zulassungsinhaber der Klasse A und aller sonstigen im Amateurfunk geltenden Regelungen erfolgen.

Die Nutzung darf auch durch Inhaber einer gültigen CEPT-Novizen-Amateurfunkgenehmigung gemäß der CEPT/ECC-Empfehlung (05)06 im Rahmen der vorgenannten Regelungen für Zulassungsinhaber der Klasse E und aller sonstigen im Amateurfunk geltenden Regelungen erfolgen.



Über den Sendebetrieb sind Aufzeichnungen mit folgenden Angaben zu führen: Datum, Uhrzeit, Frequenz, Modulationsart, Leistung, ggf. Antennenrichtung, Rufzeichen der Gegenstation bei Kontakt, Unterschrift des Rufzeicheninhabers.

Auf die Abgabe einer Betriebsmeldung zur Nutzung des 50-MHz-Frequenzbereichs sowie auf die jederzeitige telefonische Erreichbarkeit der Amateurfunkstelle während des Sendebetriebs wird bis auf Weiteres verzichtet.

Hinsichtlich der 50-MHz-Funkbaken mit Rufzeichenzuteilungen nach § 13 AFuV gilt die zuletzt mit Verfügung Nr. 64/2019 geänderte Verfügung Nr. 36/2006. Rufzeichenzuteilungen gemäß § 13 AFuV sind im Rahmen der Regelungen dieser Mitteilung nicht möglich. Einer zeitgleichen Mehrfachnutzung eines Rufzeichens gemäß § 11 Abs. 4 AFuV kann nicht zugestimmt werden.

Vorbehalt des Widerrufs

Die in dieser Mitteilung enthaltenen Regelungen zur Nutzung des Frequenzbereichs 50–52 MHz ergehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Von dem Widerrufsrecht wird die Bundesnetzagentur Gebrauch machen, wenn schädliche Störungen auf Grund des hiermit möglichen Funkbetriebs auftreten oder wenn sich die diesbezügliche Rechtslage ändert.

225-9

Mitteilung Nr. 112/2020

Ergebnis der Anhörung zur Änderung der Regelung zum Portierungsdatenaustauschverfahren zwischen Netzbetreibern in der Verfügung „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzurufnummern“ (AKNN-Spezifikation 19.0.0)

Im Amtsblatt Nr. 9/2006 vom 10.05.2006 hat die Bundesnetzagentur die Verfügung „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzurufnummern“ (Verfügung 25/2006) veröffentlicht.

Abschnitt 8.4 der Verfügung enthält Regelungen zur Anwendung des Portierungsdatenaustauschverfahrens. Diese Regelungen basierten zunächst auf der Spezifikation „Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern“ des „Arbeitskreises für technische und betriebliche Fragen der Nummerierung und der Netzzusammenschaltung“ (AKNN) in der Version 12.0.0. In der Folge wurde mit weiteren Verfügungen festgelegt, dass die in Abschnitt 8.4 enthaltenen Regelungen auf den jeweils nachfolgenden Spezifikations-Versionen des AKNN basierten.

Die Bundesnetzagentur hat zuletzt durch die Verfügung 10/2017 (Amtsblatt 03/2017 vom 08.02.2017) den Abschnitt 8.4 der Verfügung 25/2006 mit Wirkung zum 17.07.2017 dahingehend geändert, dass die Spezifikations-Version 18.0.0 anzuwenden ist.

Am 09.11.2018 erhielt die Expertengruppe des AKNN für den Portierungsdatenaustausch (ITEX-PDA) das Mandat, die Spezifikation „Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern“ zu überarbeiten und anzupassen. Es wurde eine Version 19.0.0 der Spezifikation „Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern“ erarbeitet und in der AKNN-Sitzung am 11.02.2020 verabschiedet.